

INFO

Karlheinz Hackel Eugen-Roth-Str. 12 63110 Rodgau

Gesundheitsreform 2011

Neue Beiträge in der Krankenversicherung ab 01. Januar 2011
Minister Rösler (FDP) setzt sich durch !

KV = Krankenversicherung/Krankenkasse

Ab 01. Januar 2011 steigen die Beiträge zur KV. Sie betragen für alle die Mitglied in einer gesetzlichen KV 15,5% (vorher 14,9%).

Der Arbeitgeber zahlt dann: 7,3% (dieser Beitrag wird zukünftig festgeschrieben)

Die Versicherten: 8,2%

Diese Beitragssätze gelten in Zukunft immer, sie werden nicht mehr erhöht!

Der Beitragssatz in der KV wird nicht mehr durch eine Rechtsverordnung festgesetzt, sondern per Gesetz.

Die Finanzlücke in der KV wird 2011 auf 11 Mrd. Euro geschätzt.

Wichtig !

Weitere Steigerungen in der KV müssen zukünftig die Versicherten alleine tragen.

Diese sogenannten Zusatzbeiträge die jeder Versicherte grundsätzlich persönlich von seinem Privatkonto zu leisten hat, werden voraussichtlich spätestens 2012 erhoben. Damit ist die solidarische KV beerdigt. Sie werden nach Schätzung des Bundesgesundheitsministeriums betragen:

2012	8,-	Euro	im	Monat
2013	12,-	"	"	"
2014	14,-	"	"	"

Mit dieser Verfahrensweise kann, so der Gesetzgeber, jede KV ihre Finanzmittel decken, sofern der Gesundheitsfond (Zuweisung der Geldmittel an die jeweilige KV) nicht ausreicht.

Ausnahmen:

- Auszubildende (bis 325,-Euro)
- Jugendliche (die ein soziales oder ökologisches Jahr leisten)
- Bezieher von Entgeltersatzleistungen
- Behinderte (in anerkannten Werkstätten)
- geringfügig Beschäftigte (Minijobs), bis 400,- Euro bleibt es bei den Pauschalsätzen.

Eine Beitragserhöhung der KV (also die 15,5%) findet nicht mehr statt.
Ausgabensteigerungen
der KV sind dann ausschließlich über Zusatzbeiträge zu finanzieren, die der Versicherte
selbst zu tragen hat.

Ist ein Mitglied der KV in Beitragsrückstand (Zusatzbeiträge) greift ein „Bußgeldbescheid“
nach 6 Monaten Rückstand mit zusätzlich mindestens 30,-- Euro.

Und jetzt wird es kompliziert!

Mit der Umstellung des einkommensunabhängigen Zusatzbeitrages wird ein Sozialabgleich
durchgeführt. Dabei handelt es sich um eine Überforderungsgrenze von 2% der
beitragspflichtigen Einnahmen des Versicherten.
Dieser Sozialausgleich orientiert sich ausschließlich am durchschnittlichen Zusatzbeitrag aller
KV's und nicht am tatsächlich erhobenen Zusatzbeitrag der jeweiligen KV. Dies gilt auch
dann, wenn der Versicherte bei einer KV Mitglied ist, die keinen Zusatzbeitrag erhebt.

Nun kann es passieren, dass der Sozialausgleich für den Versicherten greift. Doch es bleibt
auf jeden Fall der Zusatzbeitrag bestehen, er ist vom Privatkonto zu leisten. Allerdings
wird der Beitrag, den der Arbeitgeber über sein Lohnbüro an die KV zahlt geringer. Dies führt
dazu, dass in den Betrieben unterschiedliche Beitragssätze abzuführen sind (also weniger als
15,5%).

Weitere Informationen und Erläuterungen erhalten sie bei:

Karlheinz Hackel
Eugen-Roth-Straße 12
63110 Rodgau

Tel.: 06106 16409
e-mail: karlheinz-hackel@web.de